



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Februar 2021

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
20 Wahltag für die Wiederholung der Wahl des Rates im Wahlbezirk 29 der Stadt Oberhausen S. 29	23 Bekanntmachung des Niersverbandes über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 S. 35
21 Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Verzichts für ein Vorhaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW S. 30	24 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Satzung zur 8. Änderung der Verbandsordnung S. 35
22 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG S. 34	25 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.K.B.) S. 36
	26 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.-I.M.) S. 37
	27 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.-C.M.) S. 37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

20 Wahltag für die Wiederholung der Wahl des Rates im Wahlbezirk 29 der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2020

Düsseldorf, den 26. Januar 2021

**Wahltag
für die Wiederholung
der Wahl des Rates im Wahlbezirk 29,
Osterfeld-Mitte, der Stadt Oberhausen**

Wahlausschreibung der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 42 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 29, Osterfeld-Mitte, der Stadt Oberhausen findet am

21. März 2021

statt.

Im Auftrag
gez. Bork-Galle

21 Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UPV-Verzichts für ein Vorhaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Bezirksregierung
25.04.02.01-01/19

Düsseldorf, den 21. Januar 2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (LBS) hat mit Schreiben vom 14.05.2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks der Landesstraße 357 (L 357) über die Strecke der Deutschen Bahn und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) in Haan / Gruiten, Kreis Mettmann, gestellt.

Die geplante Maßnahme umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks der Landesstraße 357 (L 357) über die Strecke 2730 der Deutschen Bahn in Haan / Gruiten, Kreis Mettmann, und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) auf der Ostseite der DB-Strecke von Bau-km 0+025 bis 0+232.

Die vorhandene Bogenbrücke muss, aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes und der geringen Breite, ersetzt werden. Das größere Ersatzbauwerk (ASB-Nr. 4708-940) wird ca. 40 m südwestlich von der vorhandenen Brücke hergestellt und an den geplanten KVP angebunden. Der Neubau des KVP ist vorgesehen, um die erforderliche Aufweitung der Fahrbahn im Bereich des Überbaus nachfolgend zu reduzieren und die vorhandene Situation des Doppelknotenpunktes zu entschärfen.

Im Bebauungsplan Nr. 162, 1. Änderung der Stadt Haan ist südlich der L 357 / Millrather Straße ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Erschließung dieses Gewerbegebietes erfolgt über die neu erstellte Niederbergische Allee mit einer Einmündung.

Vorhabenträger und Träger der Baulast für die Maßnahme ist das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 hat der LBS für die vorgenannte Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Hierzu hat der Vorhabenträger Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist insoweit festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaft“ beziehen.

Die betroffenen Schutzgüter sind keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 UVPG ausgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Das Bauvorhaben liegt zwischen der DB-Bahnstrecke Düsseldorf - Wuppertal im Norden und der Bundesautobahn A 46 im Süden. Eine zweite Bahntrasse mit Abzweig in Gruiten verläuft in südlicher Richtung. Die zweigleisige Bahntrasse liegt ca. 10 m tief im Einschnitt des Geländes. Der Straßenverlauf der L 357 führt über die Gleisanlage der DB mittels eines Brückenbauwerkes. Die Landesstraße verbindet die Ortschaften Hochdahl im Westen mit Gruiten und im weiteren Verlauf mit Wuppertal im Osten. Die in die L 357 einmündende Kreisstraße 20 (K 20) führt in Richtung Süden nach Haan. In

Oberhaan hat die L 357 Anschluss an die A 46 und somit an den überregionalen Verkehr.

Während im Plangebiet der Bereich westlich der Bahnstrecke Wuppertal-Köln noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ist das Gebiet auf der Ostseite von Wohnbebauung und Gewerbeansiedlungen geprägt. Die L 357 und die K 20, haben einen hohen Stellenwert für die Verkehrsinfrastruktur und die verkehrliche Anbindung an den großräumigen Verkehr.

Im Zuge der Erneuerung des Bauwerks über die DB Strecke beginnt der Umbau der L 357 ca. 160 m nordwestlich der neu zu errichtenden Brücke. Die L 357 verläuft vor dem Bauwerk in einer Rechtskurve um die Bahntrasse rechtwinklig zu queren. Im Anschluss an die Brücke wird ein Kreisverkehrsplatz hergestellt. Über diesen Kreisverkehrsplatz erfolgt der Anschluss der Kreisstraße K 20 und der Niederbergischen Allee an die L 357.

Für Radfahrer und Fußgänger werden die parallel zur Straße verlaufenden Rad- und Gehwege aufgegriffen und entsprechend angepasst. Auf dem neu zu errichtenden Brückenbauwerk befindet sich auf beiden Seiten ein Rad- und Gehweg. Auf dem Bestandsbauwerk ist nur ein Gehweg vorhanden.

Die Länge der gesamten Baustrecke beträgt 345,00 m in West-Ost-Richtung und 207,00 m in Nord-Süd-Richtung.

Standort und mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Bei den beanspruchten und beeinträchtigten Flächen handelt es sich vorwiegend um verkehrs- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die für die Baumaßnahme benötigten Flächen sind anthropogen geprägt. Für die Erholungsnutzung ist der Bereich im nahen Umfeld der Baumaßnahme nur von geringer Bedeutung.

Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

An allen Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Straßenüberführung über die Bahnstrecke 2730 und den Neubau des Kreisverkehrsplatzes nicht überschritten. Es besteht für kein Gebäude dem Grunde nach Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen. Auch die Anforderungen der 24. BImSchV für die sekundären Luftschallimmissionen werden eingehalten.

Zu Gunsten der Bewohner eines direkt an den Vorhabensbereich angrenzenden Wohnhauses an der Millrather Straße werden sich die derzeitigen verkehrsbedingten Beeinträchtigungen aufgrund von Lärm- und Abgasimmissionen durch die Verlegung

des Brückenbauwerks bzw. der L 357 eher reduzieren.

Während der Bauzeit kann es im Umfeld der Baumaßnahme zu Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasimmissionen kommen. Wegen des geringen Abstandes eines Wohnhauses zur Baustelle sind keine Maßnahmen zur Minderung des Lärms effektiv möglich. Insbesondere muss auf mobile Lärmschutzwände während der Abbrucharbeiten wegen der Platzverhältnisse verzichtet werden. Es wird dort von einer Lärmbelastung über der Zumutbarkeitsschwelle ausgegangen.

Nach dem Baulärmgutachten des Büros Krebs + Kiefer vom 03.09.2018 zur schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen ergeben sich mehrere überwiegend nächtliche Überschreitungen. So kann es insbesondere bei nächtlichen Abrissarbeiten zu einer Überschreitung des Schwellenwertes von $L_r > 65 \text{ dB(A)}$ kommen. Dieser Wert stellt sich als eine Schwelle dar, ab der ein gesunder Nachtschlaf nicht mehr möglich ist.

Sofern nächtliche Arbeiten nicht verhindert werden können, wird der Vorhabenträger den unmittelbar betroffenen Bewohnern des direkt an den Baustellenbereich angrenzenden Wohnhauses Ersatzwohnraum für den Zeitraum der Überschreitungen anbieten.

Die weiter entfernt liegenden Gebäude sind von Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasimmissionen lediglich für den Zeitraum des Brückenabrisses betroffen. In dieser Bauphase können die Grenzwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden.

Die Abrissarbeiten finden nur an einem Wochenende statt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik besteht jedoch für die in diesem Zeitraum geplanten Baumaßnahmen nicht die Möglichkeit, die nach AVV Baulärm gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dies ist der ungünstigen Lage der Bauflächen und der Immissionsorte geschuldet.

Einerseits werden die Grenzwerte der AVV Baulärm zumindest während der Abrissarbeiten des vorhandenen Brückenbauwerks zu Lasten der in Brückennähe wohnenden Bürger überschritten.

Andererseits ist es jedoch notwendig, die Baumaßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, insbesondere aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der vorhandenen Bogenbrücke sowie ihrer geringen Breite zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen, durchzuführen.

Zur Konfliktminimierung sind daher bauseits Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass

die prognostizierten Geräuschmissionen möglichst unterschritten werden.

Die mit den Bauleistungen beauftragten Unternehmen werden insoweit vertraglich dazu verpflichtet, ausschließlich geräuscharme Bauverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik (32. BImSchV, Siegel „blauer Engel“, etc.) entsprechen.

Ferner sind Maßnahmen zum Schutz vor den zu erwartenden Staub und Schmutzeinwirkungen vorgesehen.

Ferner sollten die eigentlichen Abbrucharbeiten, wenn möglich, nicht im Nachtzeitraum stattfinden, sondern sich auf den Tagzeitraum konzentrieren.

Weiterhin sollte die Kommunikation mit den vom Baulärm betroffenen Nachbarn gepflegt werden. Insbesondere sind die Nachbarn über Art und zeitlichen Umfang bevorstehender Bauaktivitäten zu informieren, so dass sie sich mit ihrer persönlichen Planung auf die Einwirkungen einstellen können. Auch ist ein Ansprechpartner bei der örtlichen Bauleitung zu benennen, an den sich die Nachbarn bei Beschwerden wenden können.

In der Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind damit die dargestellten Vorteile höher zu bewerten als die sich weitestgehend nur für den Zeitraum des Brückenabrisses ergebenden Immissionsbelastungen.

Die negativen baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind zeitlich begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Der Vorhabenträger wird sich bemühen, die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Belästigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastungen möglichst gering zu halten.

Dementsprechend wird von einer Zumutbarkeit einer zeitlich begrenzten Überschreitung der Grenzwerte der AVV Baulärm ausgegangen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zeigt, dass planungsrelevante Arten von der Baumaßnahme betroffen sein können. Es handelt sich hierbei um die Zwergfledermaus und verschiedene Vogelarten, die als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Durch die Baufeldräumung können Nahrungshabitate und Nistplätze für die Avifauna beseitigt werden. Allerdings besteht im Umfeld der Baumaßnahme ein größeres Angebot an Ausweich- und Ersatzhabitaten.

Die ASP schließt vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen – wie ein frühzeitiges Angebot von Ersatzquartieren (Nistkästen für Fledermäuse), den Erhalt potenzieller Quartierbäume außerhalb des Baufeldes und den Verschluss der vorgefundenen

Höhlen und Spalten einige Tage vor Fällung der Bäume mit einer Gaze, die es den Fledermäusen ermöglicht, aus- aber nicht mehr in das Quartier zurückzufliegen, mit ein, die durch eine vorgesehene ökologische Begleitung durch einen Artenschutzexperten bei der Bauausführung überwacht werden.

Im Baufeld oder in seiner unmittelbaren Nähe wurden im Weiteren sechs **planungsrelevante Vogelarten** nachgewiesen (Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe, Turmfalke). Zum Schutz der Vögel, einschließlich regional gefährdeter Arten vor Individuenverlusten sind alle Gehölzräumungen außerhalb der Brutzeit, d.h. im gesetzlich zugelassenen Fenster durchzuführen.

Bei allen im Plangebiet potenziell vorkommenden **nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten** („Allerweltsarten“), z. B. Elster, Krähe, Ringeltaube, Amsel, Meise, Buchfink, Rotkehlchen, Grasmücke und Zilpzalp, wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und deren landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen, dass unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Bei den Untersuchungen zur ASP wurde zudem bei einer Baumhöhlenkontrolle ein Siebenschläfer nachgewiesen, der nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft ist und nicht getötet werden darf.

Da der Siebenschläfer im Boden überwintert, ist es angeraten die Baumhöhle außerhalb der Reproduktionsphase, d.h. zwischen Ende Oktober und Ende April zu verschließen (Reusenverschluss), so dass sie nicht wiederbesiedelt werden kann. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass in dem östlich liegenden Pappelwäldchen ausreichend geeignete Höhlungen für den Siebenschläfer als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Artenschutz

Durch die Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 Ziffern 1.- 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Hiernach ergibt sich für keine der nachgewiesenen oder potentiell vorhandenen Säugetier- und Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und Störungen wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. Auch die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Die Prüfung schließt vorhabenbezogene Maßnahmen ein (Vermeidung), deren Wirksamkeit aufgrund

von Fachliteratur bzw. fachlicher Einschätzung als gesichert angenommen werden kann.

Boden und Fläche

Das vorgesehene Bauvorhaben erfordert eine zusätzliche Versiegelung in einer Flächengröße von ca. 2.900 m². Auf der versiegelten Fläche ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich. Es kommt zu einem Funktionsverlust der natürlichen Bodeneigenschaften (Speicher- und Reglerfunktionen). Des Weiteren können baubedingt Immissionen in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen zur Anreicherung von Schadstoffen im Boden führen.

Durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelung, Extensivierung von Ackerflächen und Umwandlung von Acker in extensives Grünland, kann die Bodenfunktion wiederhergestellt und können Beeinträchtigungen des Bodenlebens eingeschränkt werden. Die Baumaßnahme erfordert eine Flächeninanspruchnahme für die Bauwerke, Verkehrsflächen einschl. Arbeitsstreifen und Kompensationsmaßnahmen. Bauzeitlich genutzte Flächen (Arbeitsstreifen) werden nach Bauende gemäß der ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können ausgeschlossen werden.

Wasser

Das Bauvorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen Sandheide und Sedental der Stadtwerke Erkrath. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von den Fahrbahnflächen in Mulden zu sammeln und über ein bereits vorhandenes kombiniertes Regenklär- und Regenrückhaltebecken dem Mahrnerter Bach zuzuleiten. Die Einleitungsstelle wird für das Vorhaben geringfügig erweitert. Da die Anlage gemäß den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde und bestimmungsgemäß betrieben wird, ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität (chemischer Zustand) durch die zu erwartenden größeren Mengen Versickerungswasser aus dem Mahrnerter Bach in den Grundwasserkörper und damit letztendlich in den Bereich der Wassergewinnungsanlage Sandheide-Sedental nicht zu erwarten. Die Neuversiegelung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und zum Verlust der Filterwirkung des Bodens. Eine mengenmäßige noch chemische Verschlechterung oder Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist hierbei ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Unfällen während der Bauzeit können evtl. austretende Betriebsstoffe und Transportgüter in den Untergrund gelangen. Aufgrund einer umsichtigen Bauausführung und die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen gegen eine Verunreinigung des Bodens nach den aktuellen Richtlinien, sind baubedingte Schadstoffeinträge nur in äußerst geringem Umfang möglich. Erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Klima /Luft

Auf neuversiegelten Flächen ist eine zunehmende Aufheizung der bodennahen Luftschichten und somit eine negative Veränderung des Mikroklimas zu verzeichnen. Durch veränderte Strahlungs- und Wärmebedingungen treten erhöhte Temperaturen auf. Es ist von einer starken Überwärmung am Tage und von einer - durch die Abstrahlung der Gebäudeoberflächen - reduzierten Luftfeuchte sowie von ggf. zusätzlichen lufthygienischen Belastungen während der Nachtstunden auszugehen. Baubedingt können Immissionen in unmittelbarer Trassennähe zur Anreicherung von Schadstoffen in der Luft führen. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. die Beeinträchtigung von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen besteht nicht. Die Baumaßnahme wird sich nicht erheblich nachteilig auf Klima und Luft auswirken.

Natur und Landschaft

Der Neubau eines größeren Brückenbauwerkes und der Bau des Kreisverkehrsplatzes führen zu einer Veränderung der lokalen Situation. Die Neuversiegelung und der Verlust von Gehölzstrukturen wird das Landschaftsbild im Direktbereich der Baumaßnahme beeinträchtigen. Um die Beeinträchtigungen auszugleichen, wird eine Neubepflanzung mit Gehölzen auf den freigestellten Böschungen (bauzeitliche Arbeitsbereiche) nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchgeführt (Wiederherstellung).

Des Weiteren ist vorgesehen, Eingriffe in das Landschaftsbild durch multifunktionale Maßnahmen wie z. B. Entsiegelung, Aufforstung, Extensivierung von Ackerflächen und Umwandlung von Acker in extensives Grünland zu kompensieren.

Aufgrund der vorgesehenen funktionalen und multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Landschaft bzw. das Landschaftsbild.

Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Mettmann. Schutzausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sind im Bereich des Bauvorhabens vorhanden. Im Westen der Bahntrasse tangiert die Planung das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-17 „Mahrnerterbach“ und die geschützte Brachfläche 3.1-18 mit strauchreichem Gehölzbestand, der sich aus überwiegend heimischen Arten entwickelt hat. Diese Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Fläche wird während der kompletten Baumaßnahme durch einen Schutzzaun geschützt.

Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorgesehenen Planung werden keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen werden ausgeschlossen.

Nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind oder unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zumindest auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brochhagen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 30

22 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG

Bezirksregierung
53.03-9999086-0001-G16-34/20

Düsseldorf, den 04. Februar 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach

Die Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach hat mit Datum vom 30.04.2020 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tiefdrucklinie gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Aufgrund der beantragten Änderung steigt das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage um insgesamt 3 m³ und beträgt nach Änderung insgesamt 69,45 m³. Dies ist im Bezug zu dem bereits genehmigten Wirkbadvolumen als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine neuen Stoffe in wesentlichen Mengen eingesetzt.
- Die durch die beantragten Änderungen entstehenden zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der geringen Erhöhung des Wirkbadvolumens als unwesentlich anzusehen. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft für die von der Anlage emittierenden organischen Stoffe sowie Metallverbindungen sicher eingehalten.
- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und -immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum eingehalten. Zusammenfassend ist eine erhebliche Lärmbelästigung nicht zu besorgen.
- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.

Stoffe, die nicht in die werksinterne Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden dürfen, werden in externen Behältern gesammelt und über ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgt.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es sind keine neuen Flächenversiegelungen erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) beigelegt.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden im bestimmungsgemäßen Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile der Oberflächenbehandlungsanlage eingehalten.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.
- Die beantragten Maßnahmen haben keinen relevanten Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 34

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

23 Bekanntmachung des Niersverbandes über den Jahresabschluss zum 31. De- zember 2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Niersverbandes

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat im Dezember 2020 im Umlaufverfahren nach § 15 Absatz 12 Niersverbandsgesetz den am 08. Juni 2020 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. Juli 2020 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 290.865.057,25 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 114.172,76 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 20. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm
Niersverband
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 35

24 Bekanntmachung des Regional- verbandes Ruhr über die Satzung zur 8. Änderung der Verbandsordnung

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 8. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt, welche Ausschüsse neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr genannten Organ Verbandsausschuss, dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und dem Wahlprüfungsausschuss gebildet werden. Die Verbandsversammlung hat die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden. Sie entscheidet gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

In § 6 Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte „und des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Artikel II

Die 8. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 18. Dezember 2020



Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 35

25 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.K.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 20.01.2021,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum **E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 36

26 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.-I.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 21.01.2021,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum **E 85, des
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 37

27 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.-C.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 21.01.2021,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum **E 85, des
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 37

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf